

## STEGORDNUNG FÜR DEN BOOTSANLEGER AM KANAL 28, 04179 LEIPZIG

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Der Bootsanleger ist eine wasserbauliche Anlage, die ausschließlich dem Wassersport dient.
- 1.2. Damit gemeint ist das Ein- und Aussetzen, das kurzfristige Parken sowie das An- und Ablegen von muskelbetriebenen Booten.
- 1.3. Zum Bootsanleger zählt der Steg, die Slipanlage (im engeren Sinne) und deren Zugänge vom Geländer bis zur Grenze Bordsteinkante Straße (im weiteren Sinne).
- 1.4. Der Bootsanleger ist für die Allgemeinheit zum Zwecke des Wassersports, kostenlos zugänglich.
- 1.5. Das Hausrecht über die gesamte Anlage übt ihre Betreiber\*in (Hausherr\*in), sowie deren Beauftragte aus.
- 1.6. Insbesondere regeln die Hausherren die Vergabe von kostenfreien Liegeplätzen am Steg, die Nutzung der Slipanlage sowie den Ein- und Ausstieg.
- 1.7. Die Nutzer der Anlage werden Gastlieger genannt.
- 1.8. Die Nutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

### 2. Einzelne Bestimmungen

- 2.1. Das Betreten der Anlage im engeren Sinne ist ausschließlich den Gastliegern gestattet.
- 2.2. Liegeplätze werden unter Beachtung der Kapazität der Anlage in zeitlicher Reihenfolge der Ankunft ohne weitere Einschränkung vergeben.
- 2.3. Da der Slipper ständig frei bleiben muss, ist nur der östliche Teil der Anlage als Liegeplatz geeignet. Dieser Teil (grüne Zone) ist durch eine grüne Linie - von Wasser und Land sichtbar - markiert.
- 2.4. Das Parken von Booten im Bereich der Slipanlage ist nicht gestattet. Dieser Bereich ist durch eine rote Linie - von Wasser und Land sichtbar - markiert. Ebenso ist das Parken vor Treppen und Ein- sowie Ausstiegshilfen auch in der grünen Zone nicht gestattet.
- 2.5. Das Ein- und Aussetzen von Booten ist nur nach vorheriger Anmeldung bei und Absprache mit den Hausherren möglich. Ausnahme sind Umstände, zu denen sich keine Mitarbeiter oder Vertreter der Hausherren vor Ort befinden. In diesem Fall dürfen Boote unter Beachtung der allgemeinen Vorsicht und Rücksichtnahme selbstständig ein- oder ausgelippt werden. Der Nutzer haftete dabei für grob fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen an der Anlage und an Ausrüstung sowie Material von anderen Nutzern.
- 2.6. Der Ein- und Ausstieg der Gastlieger erfolgt in der grünen Zone, und zwar so, dass andere Nutzer der Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- 2.7. Eltern / Erziehungsberechtigte / Aufsichtspersonen gewährleisten die Aufsicht über ihre minderjährigen Kinder und Jugendliche während der gestatteten Stegnutzung.
- 2.8. Das Lagern von Booten ist auf der gesamten Anlage im engeren Sinne nicht gestattet. Ladung von Booten, Rettungsmittel und Zubehör, dürfen zum Zwecke des Ein- und Ausstieges auf der Steganlage abgelegt werden und sind danach unverzüglich zu entfernen.
- 2.9. Ebenso ist der Aufenthalt auf der Anlage im engeren Sinne untersagt. Hierzu zählen insbesondere das Rasten, Lagern und Picknicken.
- 2.10. Angeln ist im gesamten Gelände verboten.

- 2.11. Der Auf- und Abbau, sowie das Verladen von Booten und Ausrüstung kann nach Absprache mit den Hausherren nur im Bereich zwischen Bordsteinkante Straße und dem Gelände erfolgen.
- 2.12. Die Zugänge zur gesamten Anlage sind Rettungswege und somit immer frei zu halten.

### 3. Wetter und Sperrung

- 3.1. Bei feuchtem Wetter und Frost besteht auf der gesamten Anlage Rutsch- und Absturzgefahr. Bei der Nutzung gilt deshalb erhöhte Vorsicht. Zudem können die Hausherren unter Umständen einer erhöhten Gefahr den Zugang zur gesamten Anlage sperren. Allerdings bleibt auch dann, wenn die Anlage nicht gesperrt ist, ihre Benutzung auf eigene Gefahr.
- 3.2. Ebenso können die Hausherren das Anlegen untersagen, wenn alle Liegeplätze besetzt sind oder Landungen unmittelbar bevorstehen, welche die Nutzung der ganzen Anlage erforderlich machen. In diesem Falle bestehen Anlege- und Liegemöglichkeiten etwa 400 Meter weiter stadtauswärts an der rechten Uferseite an denen die vorliegende Stegordnung nicht wirksam ist.

### 4. Kommerzielle Nutzer der Anlage

- 4.1. Kommerzielle Nutzer der Anlage sind Anbieter, geführte Gruppen und Schiffsführer, die die Leipziger Gewässer kommerziell nutzen.
- 4.2. Die unentgeltliche kommerzielle und kurzzeitige Nutzung der Anlage zum Ein- und Aussteigen ist möglich.
- 4.3. Es gelten folgende Regeln:
  - a) Die Nutzung ist der Betreiber\*in / der Hausherrin in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
  - b) Mit der Nutzungsanzeige legt der kommerzielle Nutzer die wasserrechtlichen Genehmigungen der betreffenden Wasserfahrzeuge, die Patente und Führerscheine der Schiffsführer und sonstige Unterlagen sowie einen Nachweis über gewerbliche Haftpflichtversicherung und Versicherung der Passagiere vor. Außerdem benennt er einen Hauptverantwortlichen der angekündigten Gruppe namentlich.
  - c) Pro zehn Teilnehmern an einer kommerziellen Veranstaltung benennt der Nutzer einen Verantwortlichen, der für den Ein- und Ausstieg, das Parken der Boote und die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich ist.
  - d) Der vom kommerziellen Nutzer bestimmte Hauptverantwortliche, wird unmittelbar vor der tatsächlichen Nutzung der Anlage persönlich bei der Hausherr\*in vorstellig und spricht weitere Details mit ihr ab.
  - e) Kann der kommerzielle Nutzer keinen Hauptverantwortlichen und keine oder nicht ausreichend Verantwortliche für die Nutzung der Anlage stellen, so kann die Hausherr\*in die Aktivitäten mit eigenem Personal absichern. Sie ist berechtigt dem kommerziellen Nutzer alle damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Falle einer unbefugten Nutzung der Anlage.
  - f) Die Hausherren können dem kommerziellen Nutzer die Nutzung der Anlage vorab verweigern, wenn Umstände anzunehmen sind, die die öffentliche Nutzung der übrigen Nutzer beeinträchtigen.
  - g) Das Anlegen von motorisierten Fahrzeugen ist unter Beachtung der Punkte a) bis f) möglich.

**5. Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1. Die Nutzung der gesamten Anlage sowie die Benutzung der vertraglich festgehaltenen Mietsachen erfolgt durch alle Nutzer\*innen auf eigene Gefahr. Das gilt insbesondere für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, Ausrüstung und Material.
- 5.2. Bei unberechtigter Nutzung der Anlage und Verstößen gegen diese Stegordnung haftet der Verursacher ebenso wie bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung. Ist der Verursacher minderjährig so haften seine Eltern / Erziehungsberechtigten / Aufsichtspersonen. Die Hausherr\*in wird alle damit verbundenen Kosten mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 150,00 EURO dem Haftenden in Rechnung stellen.
- 5.3. Zudem können die Hausherren auch Hausverbote aussprechen.
- 5.4. Alle Verstöße gegen die Stegordnung können zur strafrechtlichen Anzeige gebracht werden.
- 5.5. Die Stegordnung ist auf den Internetseiten der Betreiber ([www.freizeit-abenteurer.com](http://www.freizeit-abenteurer.com)) und in ihrem Bootsverleih einsehbar.
- 5.6. Für diese Stegordnung und ihre Umsetzung ist die Freizeit-Abenteurer GmbH als Hausherr\*in und Betreiber\*in verantwortlich.
- 5.7. Gerichtsstand ist, soweit nicht anders gesetzlich zwingend vorgeschrieben, Leipzig.

Diese Stegordnung ist gültig ab 01.01.2022. Alle vorherigen Bestimmungen im Sinne von AGB, die die Stegbenutzung des Betreibers betreffen, sind damit außer Kraft gesetzt.